

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/29 7Ob640/95, 10b106/02y, 5Ob187/02i, 2Ob73/02b, 3Ob187/04b, 3Ob196/20z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1995

Norm

ZPO §235 Abs5

KO §6 Abs2

Rechtssatz

Wurde eine Klage im Sinne des§ 6 Abs 2 KO unrichtig gegen den Gemeinschuldner anhängig gemacht, ist eine Richtigstellung der Parteienbezeichnung auf den Masseverwalter - auf Antrag oder von Amts wegen - zulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 640/95

Entscheidungstext OGH 29.11.1995 7 Ob 640/95

- 1 Ob 106/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 106/02y

Auch; Beisatz: Die Berichtigung der Parteibezeichnung einer entgegen § 6 Abs 1 KO nach Konkursöffnung gegen den Gemeinschuldner eingebrachten Klage auf den Masseverwalter im Konkurs des Gemeinschuldners ist zulässig, wenn ein nicht der Anmeldung unterliegendes Recht Klagsgegenstand ist. (T1); Veröff: SZ 2002/82

- 5 Ob 187/02i

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 187/02i

Auch; Beis ähnlich T1; Beisatz: Eine Berichtigung der Parteienbezeichnung erübrigts sich allerdings, wenn der Konkurs zwischenzeitig aufgehoben wurde. Das Verfahren ist in diesem Fall mit dem ehemaligen Gemeinschuldner selbst fortzusetzen. (T2)

- 2 Ob 73/02b

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 73/02b

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Zu bedenken ist der dem §6 Abs1 KO zu Grunde liegende Zweck der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger aus der Konkursmasse und ferner, dass nicht durch die Abführung verschiedener Rechtsstreitigkeiten außerhalb des Konkursverfahrens die einzelnen Anspruchsberechtigten einander den Vorrang ablaufen und ihre Lage gegenüber der Gesamtheit und zu deren Schaden zu verbessern trachten. (T3)

- 3 Ob 187/04b

Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 187/04b

Beisatz: Dies gilt auch bei der Exekutionsführung eines absonderungsberechtigten Gläubigers auf Vermögensstücke der Konkursmasse während des anhängigen Konkurses. Dem Wegfall der Verfügungsfähigkeit des Gemeinschuldners in Ansehung der zur Konkursmasse gehörenden Absonderungsansprüche muss - auch im Rechtsmittelverfahren - durch eine amtsweige Richtigstellung der Parteienbezeichnung der verpflichteten Partei auf den Masseverwalter Rechnung getragen werden. (T4)

- 3 Ob 196/20z

Entscheidungstext OGH 16.03.2021 3 Ob 196/20z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0078932

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at